

tete Anwender entwickelt und zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Arbeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Stoffsicherheitsbeurteilung und Kommunikation in der Lieferkette fanden im Rahmen der sog. „CSR/ES-Roadmap“ (Roadmap für Stoffsicherheitsbericht/Expositionsszenarium) der ECHA statt¹⁾.

Das vorliegende Buch soll nachgeschalteten Anwendern helfen, sich in diesem Dschungel besser zurechtzufinden und entscheiden zu können, welche Informationen sie wie nutzen können. Eine Übersicht über vorhandene Leitlinien ist in → *Anh. 6.1 „Informationen zu Leitlinien und Schutzleitfäden“* aufgeführt.

Wenngleich auch das Grundkonzept der Risikobewertung feststeht, gibt es doch weiterhin erhebliche Unterschiede in der Ausführung und Dokumentation. Viele Details sind nach wie vor unklar und müssen auf der Basis praktischer Erfahrungen erst definiert werden. Experten auf allen Ebenen versuchen derzeit, eine gute Praxis für die Kommunikation in der Lieferkette zu erarbeiten und umzusetzen. Dazu gehören Ansätze zur besseren Standardisierung und vereinfachten Kommunikation, die sich vor allem an Formulierer richten.

2.1.1

Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt (eSDB) unter REACH

Die Anforderungen für die Erstellung und Kommunikation von SDBs werden in Art. 31 der REACH-Verordnung geregelt. Danach ist jeder Lieferant eines Gefahrstoffs verpflichtet, seinen Kunden ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Neue Informationen über Stoffeigenschaften, Einstufung und geeignete Maßnahmen zum sicheren Umgang, wie sie im Rahmen einer Registrierung zusammengetragen werden, müssen sich im Sicherheitsdatenblatt wiederfinden.

Wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt (gefordert ab 10 t/a pro Hersteller/Importeur), so fügt der Registrant die einschlägigen Expositionsszenarien zu den identifizierten Verwendungen dem Sicherheitsdatenblatt als Anlage bei. In diesem Fall gibt es ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt, dem neben dem bisher bekannten „Kern-Sicherheitsdatenblatt“ mit 16 Abschnitten noch ein oder mehrere Expositionsszenarien beigelegt sind.

1) <http://echa.europa.eu/de/csr-es-roadmap>

2.1.1

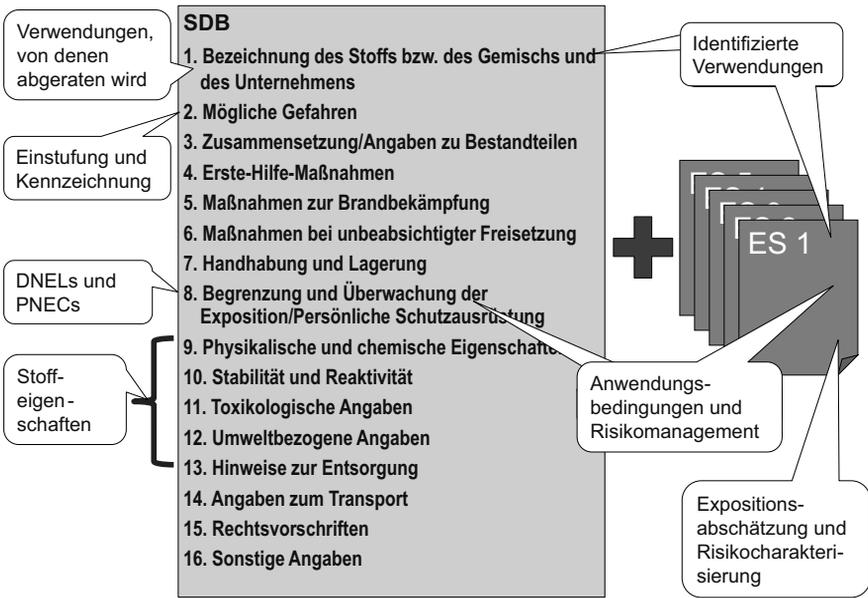


Abb. 1: Übersicht über die Inhalte des erweiterten Sicherheitsdatenblatts

Die 16 Kapitel des Kern-Sicherheitsdatenblatts sind im Anhang II der REACH-Verordnung bestimmt. Mit den Aktualisierungen des Anhangs II in den Jahren 2010 und 2015 wurden detailliertere Vorgaben für die Struktur und die Mindestinformationen gemacht. Eine weitere Anpassung trat durch die Verordnung (EU) 2020/878 im Juli 2020 in Kraft, die für neu erstellte und aktualisierte Sicherheitsdatenblätter seit 1.1.2021 zu beachten ist. Vorhandene Sicherheitsdatenblätter müssen bis spätestens Dezember 2022 angepasst werden. Insbesondere für registrierte Stoffe sind umfangreiche Angaben zu machen (→ Tab. 1).

Tab. 1: Zusätzliche Informationen im SDB für registrierte Stoffe

Unterabschnitt im SDB	Zusätzliche oder erweiterte Inhalte mit Bedeutung für den Arbeitsschutz, die im SDB enthalten sein können	Anmerkung
1.1	Registrierungsnummer für Stoffe	Belegt für den Anwender, dass ein Stoff registriert wurde.
1.2	Bezeichnung der (identifizierten) Verwendungen	Beschreibt, welche Verwendungen durch den Lieferanten abgedeckt werden.

Tab. 1: Zusätzliche Informationen im SDB für registrierte Stoffe (Forts.)

Unterabschnitt im SDB	Zusätzliche oder erweiterte Inhalte mit Bedeutung für den Arbeitsschutz, die im SDB enthalten sein können	Anmerkung
1.2	Verwendungen, von denen der Lieferant abrät	Wenn ein Registrant zu dem Schluss kommt, dass eine Verwendung nicht sicher ist, so rät er davon ab.
8.1	Schwellenwerte für die Exposition für Gesundheit und Umwelt (DNEL und PNEC)	<i>Siehe → Kap. 2.3.1 „Ableitung von Schwellenwerten – DNEL und PNEC“.</i>
8.2	Schutzmaßnahmen	–
15.1	Angaben zur Stoffsicherheitsbeurteilung; Angaben zu Zulassung und Beschränkungen	Angabe, ob diese für den Stoff oder das Gemisch durchgeführt wurde. Dies kann auch nicht registrierte Stoffe betreffen.

Im Zusammenhang mit der Registrierung erhält der Abschnitt 1.2 eine neue Relevanz. Hier werden ggf. die identifizierten Verwendungen aufgelistet, die im Rahmen der Stoffsicherheitsbeurteilung bewertet wurden.

An dieser Stelle gibt der Lieferant aber auch an, wenn er von bestimmten Verwendungen abrät. Das bedeutet, dass er diese Verwendungen für nicht sicher hält und keine Verantwortung dafür übernimmt. Für den nachgeschalteten Anwender bedeutet dies zwar nicht, dass diese Anwendung verboten wäre, er muss sich aber darüber im Klaren sein, dass er die Verantwortung dafür übernimmt, wenn er den Stoff trotzdem in dieser Weise verwendet. Gemäß Art. 37 (4) der REACH-Verordnung ist er darüber hinaus bei einer Verwendungsmenge von mehr als einer Tonne pro Jahr verpflichtet, eine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen (→ Kap. 2.3.5 „Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders (DU-CSR) bei abweichender oder nicht abgedeckter Verwendung“).

Bisher raten Lieferanten eher selten ausdrücklich von bestimmten Verwendungen ab. Zu erwarten ist dies auch eher bei Stoffen mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften. Betroffen sind dann i. d. R. offene und weit verbreitete Verwendungen am Ende der Lieferkette, z. B. Produkte für Handwerker und Verbraucher. So sind Registranten von Stoffen mit sensibilisierenden Eigenschaften in einigen Fällen dazu übergegangen, von Verbraucheranwendungen generell abzuraten. Das kann z. B. Baumarktprodukte betreffen, bei denen man nicht davon ausgehen kann, dass sich Heimwerker bei der Anwendung ausreichend vor Hautkontakt schützen. Somit kann das Risiko einer Sensibilisierung als nicht beherrscht angesehen werden. Auch bei Stoffen, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden, raten Lieferanten von problematischen Verwendungen immer häufiger ab.

2.1.1

Achten Sie im Abschnitt 1.2 des SDB sehr genau darauf, ob Ihr Lieferant ausdrücklich von Verwendungen abrät, die für Sie oder Ihre Kunden relevant sind. Diese Verwendungen betrachtet der Lieferant ggf. als zu risikoreich.

Aber auch die Angaben zu den identifizierten Verwendungen können für nachgeschaltete Anwender Handlungsbedarf bedeuten. Bei registrierten Stoffen, bei denen eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde (ab 10 t/a), ist zu unterscheiden zwischen Verwendungen, die der Lieferant unterstützt und denen, die er nicht unterstützt, ohne dass er ausdrücklich davon abrät. Verwendungen, die nicht aufgelistet sind, werden durch den Lieferanten nicht unterstützt, sind aber nicht verboten. Hier kann der nachgeschaltete Anwender den Lieferanten darum bitten, diese Verwendung nachträglich mit aufzunehmen, oder er schließt die Lücke durch eine eigene Bewertung (→ Kap. 2.3.5 „Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders (DU-CSR) bei abweichender oder nicht abgedeckter Verwendung“).

Verwendungen, die der Lieferant unterstützt, sind unter Abschnitt 1.2 im SDB anzugeben. Häufig verweisen Lieferanten an dieser Stelle auch auf Abschnitt 16 oder den Anhang, in dem die Titel der identifizierten Verwendungen aufgelistet werden, teilweise tabellarisch. Das ist insbesondere bei einer großen Anzahl von Verwendungen sinnvoll, um die Informationen in den ersten drei Abschnitten des SDB übersichtlich zu halten. Unterstützte Verwendungen sind dann durch ein entsprechendes Expositionsszenarium im Anhang detailliert zu beschreiben.

Das Format für Expositionsszenarien besteht aus vier Abschnitten:

1. Titel – Kurztitel anhand des Systems von Verwendungsdeskriptoren und des Lebenszyklusstadiums (→ Kap. 2.3.2 „Beschreibung von Verwendungen anhand von Verwendungsdeskriptoren und „use mapping““)
2. Kontrolle der Exposition für Umwelt und Arbeitsplatz (→ Kap. 2.3.3 „Expositionsbewertung“ und Kap. 3.3 „Verknüpfung von Gefährdungsbeurteilung und Expositionsszenarium“)
3. Expositionsabschätzung und Verweis auf Quellen (→ Kap. 2.3.3 „Expositionsbeurteilung“)
4. Anleitung für nachgeschaltete Anwender zur Bewertung, ob sie innerhalb der Grenzen des Expositionsszenariums arbeiten (→ Kap. 2.3.5 „Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders (DU-CSR) bei abweichender oder nicht abgedeckter Verwendung“).

Anders als beim Sicherheitsdatenblatt sind diese Überschriften nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern über eine Leitlinie empfohlen¹⁾. Das erlaubt einerseits

1) Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung – Templates for an Exposure Scenario (→ Anh. 6.1 „Informationen zu Leitlinien und Schutzleitfäden“)

dem Ersteller eine gewisse Flexibilität, hat aber den Nachteil, dass die Expositionsszenarien im Markt wenig standardisiert sind.

Wer von Ihnen schon eSDB erhalten hat, wird bestätigen können, dass sie sich in Umfang, Detailtiefe, Qualität und teilweise sogar noch im Format unterscheiden. Schrecken Sie bitte nicht vor der Anzahl der Seiten zurück, denn so gut wie nie müssen Sie ein eSDB von vorne bis hinten durchlesen. Wichtig ist, dass Sie in der Lage sind, die für Ihre Prozesse und Ihre Kunden relevanten Expositionsszenarien zu identifizieren und daraus die neuen Informationen zu filtern, die Sie für die interne Umsetzung und die Kommunikation benötigen.

Erweiterte Sicherheitsdatenblätter sind oft sehr umfangreich. Drucken Sie nicht alles aus und versuchen Sie nicht, alle Inhalte durchzulesen. Nur ein Teil der Informationen ist für Sie wirklich relevant.

Experten aus Industrie und Behörden sind sich einig, dass die bestehenden Ansätze zur Risikokommunikation noch besser standardisiert, einfacher und praktikabler werden müssen, um einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ermöglichen. Daran arbeitet ein Kooperationsnetz aus ECHA und den Branchenorganisationen Cefic, Concawe, Eurometaux, Fecc, A.I.S.E. und DUCC unter dem Namen ENES – „Exchange Network on Exposure Scenarios“¹⁾. Ziel ist es, gute Praxisbeispiele für die Vorbereitung und Umsetzung von Expositionsszenarien zu ermitteln und eine wirksame Kommunikation zwischen Akteuren der Lieferkette aufzubauen. ENES ist Bestandteil der umfangreichen ECHA Roadmap für Stoffsicherheitsbericht/Expositionsszenarien²⁾. Dazu gehören auch die Verbesserung der Expositionsbewertung im Rahmen der Registrierung, die Entwicklung geeigneter IT-Tools und weiterer Standardisierungsmaßnahmen sowie die Unterstützung von Formulierern bei der Erstellung von Expositionsszenarien für Gemische.

Diese Aktivitäten dürfen für Anwender aber kein Grund sein, sich mit dem Thema gar nicht auseinanderzusetzen. Formal gelten die Anforderungen, und als betroffenes Unternehmen sollten Sie in der Lage sein, zu zeigen, dass Sie Ihre Aufgaben verstanden haben und versuchen, sie zu erfüllen, dass Sie Probleme identifiziert haben, die Entwicklung auf europäischer Ebene im Blick haben und an Lösungen arbeiten.

2.2

Rollen und Aufgaben in der Lieferkette

Der nachgeschaltete Anwender nimmt im Konzept der REACH-Verordnung eine wichtige Stellung ein. Grundlegend für die Stoffsicherheitsbeurteilung ist die Be-

1) <http://www.echa.europa.eu/de/web/guest/about-us/exchange-network-on-exposure-scenarios>

2) <http://www.echa.europa.eu/de/csr-es-roadmap>